**Entscheidung zum Protest des SV Reutlingen**

Eingereicht am 12.10.2017 per Mail durch den 1. Vorsitzenden des SV Reutlingen, Herrn Dr. Oliver Maas. Begründet in den Mails von Herr Vuckovic vom 16.10.2017 und 18.10.2017.

Protest:

Der SV Reutlingen reklamiert das Ergebnis an Brett 5 zwischen den Spielern Tomashevskyy und Born (Ergebnis 0,5-0,5) beim Spiel in der Bezirksliga A Neckar-Fils in der 2. Runde vom 8.10.2017 zwischen dem SV Reutlingen 2 und den SF Pfullingen 2, gespielt in Reutlingen. Nach Auffassung des SV Reutlingen soll das Ergebnis mit 1-0 für Herr Tomashevskyy gewertet werden, da Herr Born trotz Ermahnung seiner Schreibpflicht nicht nachgekommen sei.

Des Weiteren liegt eine Stellungnahme der SF Pfullingen durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Hasso Ercelbi, vor. Zudem hat Herr Born eine persönliche Stellungnahme abgegeben. Von Herrn Tomashevskyy liegt keine Stellungnahme vor, da er russischsprachig ist. Auf eine Stellungnahme wird daher auch verzichtet.

Da die Stellungnahmen der Vereine kontrovers und teilweise auch emotional sind, stützt sich die Entscheidung zum Protest auf den unstrittigen Teil des Sachverhaltes und die vorgelegten Dokumente (Partieformular der Spieler + Spielbericht).

Formales:

Der Schiedsrichter wird in der Regel vom Platzverein gestellt. Der Platzverein ist dafür verantwortlich, dass ein regelkundiger Schiedsrichter vor Ort ist und die aktuelle WTO und FIDE-Regel ausliegen. Wird kein Schiedsrichter genannt, gilt der Mannschaftsführer der Heimmannschaft als bestimmt (§4, 2 WTO).

Auf dem Spielberichtsformular steht „Reklamation bei Brett 5 Born hat mehrere Züge nicht geschrieben!“ – notiert durch Herrn Vuckovic und „Brett 5 hat sich Remis geeinigt, denn auch der RT Spieler hat nachweislich nicht korrekt geschrieben. Insofern reklamieren wir ebenfalls.“ – notiert durch Herrn Born.

Der Spielbericht wurde nur von den SF Pfullingen unterschrieben, nicht aber von dem MF des SV Reutlingen.

Das Partieformular von sind von keinem der Spieler unterschrieben (was aber noch §8.7 der FIDE vorgeschrieben ist).

SV Reutlingen – künftig genannt „Protestführer“

SF Pfullingen – künftig genannt „Protestgegner“

Herr Vuckovic – künftig genannt „Schiedsrichter“ (als MF der Heimmannschaft)

Sachverhalt:

Der Spieler Tomashevskyy hat beim Schiedsrichter im 30. Zug reklamiert, dass Herr Born nicht korrekt seine Züge notiert. Beim Partieformular von Herr Born fehlt der 30. Zug seines Gegners. Nach Artikel 8 der FIDE sind nach Unterpunkt 8.1.1 von jedem Spieler alle Züge (die eigenen und die des Gegners) korrekt auf dem Partieformular zu notieren. Der Schiedsrichter hat der Stellungnahme nach den Spieler Born zum Schreiben ermahnt (§ 12.9.1 der FIDE Regel). Laut dem Protestgegner hat der Schiedsrichter ein Nachschreiben nicht zugelassen.

Fakt ist, dass Herr Born vergessen hat, den 29. Zug zu notieren (und den Fehler offensichtlich nicht gefunden hat). Die Nachtragung ist daher nicht erfolgt. Die Suche des Fehlers unter Aufsicht des Schiedsrichters wurde nicht durchgeführt. Hätte der Schiedsrichter korrekt gehandelt, hätte er zusammen mit den Spielern prüfen müssen, beim wem und in welchem Zug der Fehler vorlag und dann nachtragen lassen (es war hier für die Spieler und den Schiedsrichter wohl nicht ersichtlich, auf welchem Partieformular der Fehler tatsächlich vorlag).

Des Weiteren reklamiert der Protestführer, dass bei Herr Born im weiteren Verlauf die Züge 56-59 und 61-65 nicht korrekt geschrieben hat. Das wird auch durch das Partieformular so bestätigt. Der Schiedsrichter hat daraufhin nach eigener Aussage eine weitere Verwarnung ausgesprochen und mit einem Spielabbruch gedroht (laut dem Protestgegner hat der Schiedsrichter das Nachtragen verhindert).

Des Weiteren hat der Schiedsrichter in Funktion des MF des SV Reutlingeneinen Protest bezogen auf die Partie angekündigt. Die Partie wurde zu Ende gespielt und die Spieler haben sich im 86. Zug von Weiß auf Remis geeinigt.

**Der Protest des SV Reutlingen wird abgelehnt.**

Begründung:

Nach §4, 3 der WTO hat der Schiedsrichter bei allen Strafmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Androhung des Spielabbruchs entspricht nicht der Verhältnismäßigkeit. Nach der ersten Verwarnung (zu diesem Zeitpunkt war nicht klar, ob diese überhaupt berechtigt war, da der Schiedsrichter nicht geprüft hat, wer falsch geschrieben hat) hätte der Schiedsrichter zusammen mit den Spielern der Schreibfehler ermitteln und nachtragen lassen müssen (was offensichtlich nicht erfolgt ist). Der Schiedsrichter hat, bevor er einen Spielabbruch ankündigt, auch die Möglichkeit einer weiteren Verwarnung und kann in der Folge auch Zeitstrafen aussprechen (§12.9 der FIDE). Da ist aber nach Schilderung der Beteiligten (siehe Stellungnahmen) nicht erfolgt. Zudem beschuldigen sich beide Seiten gegenseitig, das Match gestört zu haben. Auch widersprechen sich die Aussagen bezüglich der Aufzeichnung der Partien durch die Spieler (der Protestgegner hat auf dem Spielbericht vermerkt, dass der Spieler Tomashevskyy ebenfalls nicht korrekt geschrieben und am Ende die Züge nachgetragen hätte).

In §11.7 FIDE steht, dass eine andauernde Weigerung eines Spielers, sich an die Schachregeln zu halten, mit dem Partieverlust bestraft wird. Dies geht aus den Stellungnahmen so nicht hervor. Vielmehr müssen Strafen im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen (§4, 3 der WTO). Die Partie wurde zu Ende gespielt und die Spieler haben sich auf Remis geeinigt. Das erspielte Ergebnis bleibt bestehen.

Gegen die Entscheidung kann binnen einer Frist von 10 Tagen beim Bezirksspielgericht Protest eingelegt werden. Der Protest muss laut §17, 3 der WTO schriftlich in dreifacher Fertigung an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichtes gesendet werden (einen Einspruch bitte beim Stellvertreter, Stefan Auch, einlegen).

20.10.2017

David Blank, Stellvertretender Bezirksspielleiter Neckar-Fils